LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN **Drucksache 10/3918**

10. Wahlperiode

16. 12. 1988

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)

A Problem

Der Lippeverband mit Sitz in Dortmund gehört zu den sechs großen Wasserverbänden in Nordrhein-Westfalen, die durch Landesgesetze gegründet wurden. Seine Organisations- und Arbeitsgrundlage ist das Lippegesetz vom 19. Januar 1926, das mit den inzwischen eingetretenen sachlichen Veränderungen und den heutigen materiellen Vorschriften korrespondierender Rechtsbereiche (z. B. Wasserrecht, Abfallrecht, Kommunalrecht, Haushaltsrecht) nicht mehr übereinstimmt. Dies gilt insbesondere für die Aufgabenstellung des Verbandes, für die Abgrenzung des Verbandsgebietes infolge des fortschreitenden Steinkohlenbergbaus sowie für die Verbandsorganisation insgesamt.

B Lösung

Der Lippeverband als Institution und bewährter, leistungsfähiger Träger wasserwirtschaftlicher und abfallwirtschaftlicher Maßnahmen steht nicht in Frage. Das Lippegesetz ist grundlegend zu novellieren und unter der neuen Kurzbezeichnung „Lippeverbandsgesetz" zu einer modernen, zukunftsorientierten Organisations-, Arbeits- und Finanzierungsgrundlage auszugestalten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die in dem Gesetzentwurf vorgesehene, sachlich und rechtlich vertretbar ausgestaltete Arbeitnehmer-Mitbestimmung. Die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

C Alternative

Keine

D Kosten

Der Lippeverband deckt den jährlichen Finanzbedarf durch Beiträge seiner Mitglieder. Der Wegfall von Genehmigungspflichten (z. B. für einzelne Verbandsunternehmen und Kreditaufnahmen) führt bei den zuständigen Regierungspräsidenten und bei der Aufsichtsbehörde zu einem geringeren Verwaltungsaufwand, der aber nicht quantifizierbar ist. Dem Land entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Beteiligt sind der Chef der Staatskanzlei, der Innenminister, der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, der Justizminister, der Finanzminister und der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Der Gesetzentwurf berührt die Interessen der Gebietskörperschaften. In das verfassungsrechtlich geschützte Recht kommunaler Selbstverwaltung wird jedoch nicht eingegriffen.

Datum des Originals: 13. 12. 1988 / Ausgegeben: 05. 01. 1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

Zweiter Teil: Aufgaben, Unternehmen, Übersichten

§ 2 Aufgaben des Verbandes

§ 3 Unternehmen des Verbandes, Übersichten

§ 4 Übernahme von Aufgaben

Dritter Teil: Verbandsgebiet, Mitgliedschaft

§ 5 Verbandsgebiet

§ 6 Mitglieder des Verbandes

Vierter Teil: Pflichten, Enteignung

§ 7 Pflichten der Mitglieder

§ 8 Pflichten Dritter

§ 9 Zulässigkeit der Enteignung

Fünfter Teil: Innere Verfassung

§ 10 Selbstverwaltung, Verbandsorgane

§ 11 Satzung

§ 12 Verbandsversammlung, Stimmliste

§ 13 Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung

§ 14 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 15 Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlußfassung

§ 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

§ 18 Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

§ 19 Geschäftsführer

§ 20 Aufgaben der Geschäftsführer

§ 21 Vertretung des Verbandes

Sechster Teil: Haushalt, Beiträge

§ 22 Haushaltsplan, Finanzplan

§ 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

§ 24 Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 25 Beiträge

§ 26 Beitragsmaßstab

§ 27 Veranlagung

§ 28 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

Siebenter Teil: Widerspruchsausschuß

§ 29 Widerspruchsausschuß

§ 30 Aufgaben des Widerspruchsausschusses

§ 31 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Achter Teil: Zwangsmittel, Bekanntmachungen

§ 32 Zwangsmittel

§ 33 Bekanntmachungen

Neunter Teil: Staatsaufsicht

§ 34 Aufsicht

§ 35 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

§ 36 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

§ 37 Beauftragter der Aufsichtsbehörde

§ 38 Genehmigung von Geschäften

Zehnter Teil: Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 39 Freiheit von Gebühren

§ 40 Auflösung

§ 41 Übergangsvorschrift

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1

Das Lippegesetz vom 19. Januar 1926 (PrGS. NW. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), erhält folgende Fassung:

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Für das oberirdische Einzugsgebiet der Lippe unterhalb Lippborg (Lippe-km 142,44) bis zur Mündung und angrenzende Gebiete (Verbandsgebiet, § 5) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Lippeverband" gebildet. Der Lippeverband ist keine Gebietskörperschaft.

(2) Der Sitz des Verbandes im Verbandsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.

Zweiter Teil

Aufgaben, Unternehmen, Übersichten

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat im Verbandsgebiet nach Maßgabe des § 3 folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Aus gleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen Gewässern oder Gewässerabschnitten und deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Regelung des Grundwasserstandes;
5. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasser-

stand, insbesondere durch den Steinkohlenabbau hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;

6. Abwasserbeseitigung;
7. Entsorgung der in Abwasseranlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe;
8. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;
9. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.

(2) Auf Beschluß der Verbandsversammlung kann der Verband im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Verbandsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband deren Abwasser zur Behandlung in verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführen. Entsprechendes gilt für die Überleitung von Grubenwässern in das Verbandsgebiet. Der Beschluß der Verbandsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gilt entsprechendes.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Verband zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.

§ 3
Unternehmen des Verbandes, Übersichten

(1) Unternehmen des Verbandes sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.

(2) Der Verband stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten) und legt sie der Aufsichtsbehörde vor. Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die Übersichten für einen weiteren Fünfjahreszeitraum fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Der Verband legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die

geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für die übrigen Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Verband für einzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn

a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen sind,

b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder

c) der Verband bei der Durchführung von den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund wesentlich abweicht.

(4) Für Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu Absätzen 2 und 3 gilt § 36 entsprechend.

§ 4

Übernahme von Aufgaben

(1) Der Verband kann Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband durch Beschluß der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Lippeverbandes. Kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des Lippeverbandes. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Lippeverband im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde des Lippeverbandes die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

(2) Für die Übertragung von Aufgaben des Lippeverbandes auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet gilt Absatz 1 entsprechend.

Dritter Teil

Verbandsgebiet, Mitgliedschaft

§ 5

Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet umfaßt das oberirdische Einzugsgebiet der Lippe unterhalb Lippborg (Lippe-km 142,44) bis zur Mündung sowie die oberirdischen Einzugsgebiete

- des Mommbaches (Stollbach, Langhorster Leitgraben),
- des Lohberger Entwässerungsgrabens einschließlich des Bruckhauser Mühlenbaches und
- des Rotbaches.

Zum Verbandsgebiet gehören ferner die Planungs- und Reserveräume für die Nordwanderung des Ruhrbergbaus in den Gemeinden Beckum, Ennigerloh, Ahlen, Sendenhorst, Drensteinfurt, Ascheberg und Raesfeld.

(2) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, der zugrunde zu legen sind

1. für die oberirdischen Einzugsgebiete gemäß Absatz 1 Satz 1 das Kartenwerk des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen „Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen",
2. für die Planungs- und Reserveräume gemäß Absatz 1 Satz 2 die Karten des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft aus dem „Gesamtkonzept zur Nordwanderung des Steinkohlenbergbaus an der Ruhr, Düsseldorf, Januar 1986".

Der Verband legt die Übersichtskarte in der Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

§ 6

Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. das Land Nordrhein-Westfalen;
2. die Unternehmen und sonstigen Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die im Verbandsgebiet Wasser unmittelbar fördern oder entnehmen (ausgenommen sind Wasserentnahmen auf Grund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 8. August 1968 – GV. NW. S. 343 –, geändert am 22. Dezember 1972 – GV. NW. 1973 S. 63–);

ferner

3. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
4. Kreise,

soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen;

5. die jeweiligen Eigentümer der ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegenden Bergwerke;
6. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen des Verbandes verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder des Verbandes sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 2 bis 6 außerhalb des Verbandsgebietes, die unmittelbar Wasser aus oberirdischen Gewässern des Verbandsgebietes beziehen oder aufgrund eingeleiteter Verfahren sicher beziehen werden oder deren Aufgaben und Pflichten der Verband gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat. Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 5 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist (§ 27 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich zuzustellen.

(3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

Vierter Teil

Pflichten, Enteignung

§ 7

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen,

Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Meßeinrichtungen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann der Geschäftsführer die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen des Verbandes begründet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.

(3) Der Verband darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung seiner Unternehmen die Grundstücke und Anlagen seiner Mitglieder benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Der Verband kann verlangen, daß die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten ihm Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Auf Beschluß des Vorstandes ordnet der Vorsitzende durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung der Widerspruch an den Vorstand des Verbandes zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Der Geschäftsführer kann den Mitgliedern eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

§ 8

Pflichten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder des Verbandes sind sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf der Verband Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Zulässigkeit der Enteignung

Für die Durchführung von Verbandsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Fünfter Teil

Innere Verfassung

§ 10

Selbstverwaltung, Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.

(2) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

(3) Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates.

§ 11

Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere

1. den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2),
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 3),
4. die Höhe des Beitrages für eine Stimmeinheit (§ 12 Abs. 2),
5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 12 Abs. 3 und 5),
6. die Festsetzung von Beträgen für Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes (§ 17 Abs. 4 Nr. 20),
7. das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
8. die Formen der Bekanntmachungen (§ 33).

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 12

Verbandsversammlung, Stimmliste

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 2 und den stimmberechtigten Vertretern gemäß Absatz 3 und 4.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzusetzenden Betrag erreicht (Stimmeinheit). Ein Mitglied führt in der Verbandsversammlung so viele Stimmen, wie es auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Stimmeinheiten erreicht. Unabhängig von der Beitragshöhe haben die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 mindestens je eine Stimme. Kein Mitglied darf auf Grund seiner Beiträge mehr als zwei Fünftel aller Stimmen führen. Die nach Satz 4 über zwei Fünftel hinausgehenden Stimmen eines Mitgliedes werden bei Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt; die entsprechenden Beiträge berechtigen nicht zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen (Absatz 3). Für die Ermittlung der Stimmen sind die jeweils letzten vom Vorstand festgesetzten Beiträge (§ 27) maßgebend. Solange Jahresbeiträge einzelner Mitglieder noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt bei der Ermittlung der Stimmen unberücksichtigt.

(3) Mit den Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeinheit nicht ausreichen oder darüber hinausgehen (Teilstimmen), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele stimmberechtigte Vertreter mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsteilen volle Stimmeinheiten auf sich vereinigt.

Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre stimmberechtigten Vertreter und entsendet sie in die Verbandsversammlung. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl der Vertreter regelt die Satzung.

(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner ein stimmberechtigter Vertreter an, der von der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe entsandt wird. Der Vertreter führt in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(5) Der Geschäftsführer hat die Mitglieder, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre Stimmen und Teilstimmen in einer Stimmliste zu führen, die jährlich neu aufzustellen ist. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Stimmliste den Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren stimmberechtigte Vertreter zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 13

Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung kann das Stimmrecht nur ausüben, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei einem Mitglied des Verbandes beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes angehört. Wird das Dienstverhältnis beendet oder erlöschen die Vertretungsberechtigung oder das Mandat oder wird ein Stimmberechtigter zum Mitglied des Vorstandes gewählt, endet das Stimmrecht in der Verbandsversammlung.

(2) Ein Mitglied darf nicht durch einen Stimmberechtigten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für stimmberechtigte Vertreter gemäß § 12 Abs. 3.

(3) Vertreter gemäß § 12 Abs. 4 kann nur sein, wer – ohne selbst Mitglied des Verbandes zu sein – Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines im Verbandsgebiet gelegenen Betriebes der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern vom 11. Februar 1949 (GS NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom .... 1989 (GV NW S. ...), ist und das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer besitzt, wer zu den Organen einer im Verbandsgebiet bestehenden Organisation der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung gehört oder wer Beamter oder Angestellter einer solchen Organisation ist. Der Vertreter darf nicht Pächter eines Mitgliedes des Verbandes sein.

§ 14

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsgrundsätze. Sie wählt die Vorstandsmitglieder.

(2) Der Verbandsversammlung bleibt ferner vorbehalten:

1. der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie die Aufstellung des Finanzplans (§ 22),
4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
7. die Aufstellung der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 2, § 4),
9. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2).

§ 15

Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn

a) der Vorstand dies beschließt oder

b) Stimmberechtigte, die mindestens ein Viertel der sich aus § 12 ergebenden Stimmen führen, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragen.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung; er ist nicht stimmberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer können an den Sit-

zungen teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Stimmberechtigten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind außerdem in ein Beschlußbuch einzutragen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Stimmberechtigten zu unterzeichnen.

(7) Vertreter des Landesoberbergamtes und der im Verbandsgebiet zuständigen Regierungspräsidenten sowie ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen in Essen für fünf Jahre benannt wird, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(8) Die Mitglieder, die nicht selbst stimmberechtigt sind, können als Zuhörer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.

§ 16

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern. Die Aufsichtsbehörde beruft ein Vorstandsmitglied aus der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft. Weitere siebzehn Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Zunächst entfallen auf die

1. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung) 1 Mitglied,

2. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 1 Mitglied,
3. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Kreise) 1 Mitglied,
4. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (Bergwerke) 1 Mitglied,
5. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (andere gewerbliche Unternehmen, Verkehrsanlagen, Grundstücke und sonstige Anlagen) 1 Mitglied,
6. Vertreter der Arbeitnehmer des Verbandes 3 Mitglieder.

Die verbleibenden neun Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 4 Nr. 1 bis 5. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten fünf Jahre vor Bildung des Vorstandes ergibt. Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern gemäß Satz 4 Nr. 2 muß ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 13 Abs. 3 sein. Er darf nicht Verbandsmitglied oder Pächter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 6 werden von der Verbandsversammlung auf einen Vorschlag des Personalrates des Verbandes gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthalten:

1. Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und den Vertreter der Arbeiter des Verbandes betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen.
2. In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmer-Vertreter im Vorstand, der nicht Beschäftigter des Verbandes ist. Diesem Wahlgang des Personalrates werden Vorschläge der im Verband vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Stimmberechtigter in der Verbandsversammlung ist. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein stellvertretendes Vorstandsmitglied berufen oder gewählt wird.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 5 oder 6 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 oder 4 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 oder 4 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 5 oder 6 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gebildet ist. Wiederwahl und Wiederberufung ist zulässig. Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die auf Grund eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, wenn ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie scheiden ferner vorzeitig aus durch Niederlegung des Amtes, Abwahl, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Die Verbandsversammlung kann die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen dem Verband gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 12 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Berufung des Vorstandsmitgliedes gemäß Absatz 1 Satz 2 sowie dessen Stellvertreter kann ebenfalls bei grober Pflichtverletzung widerrufen werden; eine Ersatzberufung ist innerhalb von zwei Monaten vorzunehmen.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die ihm durch dieses Gesetz und die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden.

(2) Der Vorstand wählt mindestens zwei Geschäftsführer, von denen er einen zum Sprecher der Geschäftsführer bestellt. Für die Wahl des Geschäftsführers, der insbesondere für per-

sonelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständig ist, ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Der Vorstand wählt die Leiter der Geschäftsbereiche. Haben Lippeverband und Emschergenossenschaft eine gemeinsame Geschäftsstelle, wählen die Vorstände beider Verbände insgesamt mindestens zwei Geschäftsführer und die erforderliche Anzahl an Geschäftsbereichsleitern.

(3) Für die Abberufung der Geschäftsführer und der Geschäftsbereichsleiter aus einem wichtigen Grund ist Absatz 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Für die Abberufung des gemäß Absatz 2 Satz 2 gewählten Geschäftsführer ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.

(4) Der Vorstand beschließt insbesondere über

1. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
2. den Entwurf der Satzung und ihrer Änderungen (§ 11),
3. den Entwurf der Veranlagungsgrundsätze (§ 26 Abs. 3),
4. den Entwurf des Haushaltsplans, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 22) sowie über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 23 Abs. 2),
5. die Festsetzung der Beiträge und vorläufiger Beiträge (§ 27 Abs. 1 und 4),
6. die Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
7. die Bau- und Maßnahmepläne für die Verbandsunternehmen,
8. die Übernahme von Anlagen,
9. die Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Mitglieder und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs (§ 7 Abs. 5),
10. die Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren (§ 9),
11. die Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
12. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
13. die Bildung von oder den Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und die Beteiligung als

stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,

14. die Beanstandung von Beschlüssen der Verbandsversammlung (§ 36 Abs. 3),

15. die Abhilfe von Widersprüchen (§§ 7 Abs. 5, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2) sowie die Anträge gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung und auf Erlaß von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld,

16. die Bestellung von Beauftragten nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abfallgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

17. den Abschluß und die Kündigung von Tarifverträgen sowie die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Dienstkräfte,

18. den Abschluß der Dienstverträge mit den Geschäftsführern und Geschäftsbereichsleitern,

19. die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle (§ 21 Abs. 2),

20. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert den in der Satzung festzusetzenden Betrag überschreitet,

21. die Feststellung der Jahresrechnung und Weiterleitung an die Prüfstelle,

22. die Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen,

23. die Zuständigkeiten der gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 gewählten Geschäftsführer innerhalb der Geschäftsstelle und ihre Stellung gegenüber dem Vorstand.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. § 15 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Vorstand bei gleicher

Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(5) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Vorstandes einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind außerdem in ein Beschlußbuch einzutragen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 19

Geschäftsführer

(1) Der Sprecher der Geschäftsführer muß die für sein Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen; er soll eine für den Eintritt in den höheren Dienst der Landesverwaltung erforderliche Staatsprüfung abgelegt haben.

(2) Die Amtszeit des Sprechers der Geschäftsführer beträgt acht Jahre. Wiederwahlen für jeweils acht Jahre sind zulässig. Die Wahl ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit dieses Geschäftsführers endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(3) Für den Geschäftsführer gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 gelten Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 2 entsprechend.

(4) Für weitere Geschäftsführer und die weiteren leitenden Dienstkräfte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 20

Aufgaben der Geschäftsführer

(1) Der Sprecher der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung einem Verbandsorgan,

dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Widerspruchsausschuß oder den weiteren Geschäftsführern obliegen. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Sprecher der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes und Leiter der Geschäftsstelle.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Sprecher der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(3) Innerhalb der Geschäftsstelle leiten die Geschäftsführer ihre Ressorts selbständig.

§ 21

Vertretung des Verbandes

(1) Jeder Geschäftsführer vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes den Verband. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer.

(2) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. Im Rahmen von Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsführer sind verpflichtende Erklärungen vom jeweils zuständigen Geschäftsführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; in allen übrigen Fällen bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Näheres über die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse wird durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt.

Sechster Teil

Haushalt, Beiträge

§ 22

Haushaltsplan, Finanzplan

(1) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt

und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Stellenübersichten für Angestellte und Arbeiter sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich der Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(3) Der Verband legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig

weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Die Verbandsversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 23

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 darf der Geschäftsführer nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes leisten. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Vorstand zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24

Rücklagen; Haushalts-, Kassen- Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Dekkung nicht einziehbarer Beiträge (§ 27 Abs. 5 Satz 2) Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung ist in der Satzung zu regeln. Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt.

§ 25

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.

(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG, § 24 Abs. 2 LWG auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied des Verbandes. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und dem Verband eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes an dem Verband.

§ 26

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes durch den Verband und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. Die Beseitigung oder Minderung eines nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet werden. Maßnahmen, die der Verband zur Vermeidung oder zum Ausgleich von nachteiligen Veränderungen im Sinne von Satz 1 durchführt, können den Begünstigten nur insoweit als Vorteile angerechnet werden, als sie hierdurch eigene Aufwendungen ersparen.

(2) Veränderungen bei einem Mitglied des Verbandes, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(3) Der Verband hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsgrundsätze zu erlassen, die den Mitgliedern gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

§ 27

Veranlagung

(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet der Geschäftsführer nach den Veranlagungsgrundsätzen die Bei-

träge. Er führt sie – nach Beitragsgruppen getrennt – mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und legt die Liste dem Vorstand vor. Der Vorstand prüft die Beitragsliste und setzt die Beiträge fest. Der Geschäftsführer teilt jedem Mitglied seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid); er zieht die Beiträge ein.

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neues Mitglied ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsgrundsätzen zu unterrichten.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Mitgliedes des Verbandes gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 24 Abs. 1) möglich ist.

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlichrechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den der Geschäftsführer festsetzt und einzieht.

§ 28

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstrekkung

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an dem Verband teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde der Geschäftsführer, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 27 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

Siebenter Teil

Widerspruchsausschuß

§ 29

Widerspruchsausschuß

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem von der Aufsichtsbehörde als Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft,

3. einem auf Vorschlag des Landesoberbergamtes von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Beamten der Bergverwaltung,
4. sechs weiteren, von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon ein Mitglied beruflich der Land- oder Forstwirtschaft angehören muß. Die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs.1 und 2 müssen vorliegen. Die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gelten § 16 Abs. 6 Sätze 4, 5 und 6 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 30

Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche nach §§ 7 Abs. 5, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2 und über Anträge nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 31

Kosten des Widerspruchsverfahrens

(1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt der Verband.

(2) Dem Verband zu erstattende Kosten des Widerspruchsverfahrens werden nach den für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften beigetrieben.

Achter Teil

Zwangsmittel, Bekanntmachungen

§ 32

Zwangsmittel

(1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 7 und 8 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungs-

gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50000,– DM festgesetzt werden kann. Auf Beschluß des Vorstandes fertigt der Vorsitzende den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

(2) Der Widerspruch gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach deren Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzulegen. Will der Vorstand dem Widerspruch nicht abhelfen, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hier bei entstandenen Kosten gilt § 28 Abs. 2.

§ 33

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen für die Mitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.

(2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

Neunter Teil

Staatsaufsicht

§ 34

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den in Plänen festgelegten wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.

(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann seine Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise einem Regierungspräsidenten übertragen.

§ 35

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Vertreter der Aufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen der Verbandsorgane entsprechend §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 einzuladen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

§ 36

Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Erfüllt der Verband die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Beschlüsse der Verbandsorgane.

(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Verbandsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt die Verbandsversammlung beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten des Verbandes zuwiderlaufen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

§ 37

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 36 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Verbandes auf dessen Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs des Verbandes.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

§ 38

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. für Geschäfte im Sinne von § 17 Abs. 3 Nr. 13,
2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer,
3. zur Gewährung von Darlehen über 20000,– DM an Dienstkräfte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
4. zu Verträgen mit den in §§ 16 Abs. 1 und 4, 19 Abs. 1, 3 und 4 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Dienstverträge oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.

Zehnter Teil

Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 39

Freiheit von Gebühren

(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen des Verbandes zur unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben werden

Gebühren nicht erhoben; insbesondere werden Grundbuch- und Katasterauszüge und ähnliche Urkunden gebührenfrei erteilt.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der Durchführung seiner Aufgaben dient.

§ 40

Auflösung

Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 41

Übergangsvorschrift

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Verbandsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes für eine neue Amtsperiode zu bilden sowie der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter, die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sowie der für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Geschäftsführer zu wählen oder zu berufen. Bis zur Neubildung der Verbandsorgane und des Widerspruchausschusses bleiben deren bisherige Mitglieder im Amt.

(2) Der Verband gibt sich innerhalb eines Jahres nach Bildung des Vorstandes eine neue Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist die Satzung des Lippeverbandes vom 19. Januar 1926, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 17. Dezember 1986, weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar . . . . in Kraft.

Begründung

A Allgemeine Begründung

1. Zweck der Neuregelung

Zahlreiche Vorschriften des Lippegesetzes vom 19. Januar 1926 werden den heutigen wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Anforderungen nicht mehr gerecht. So kann z.B. dem Verband die umfassende Aufgabe der „Verwaltung des Wasserschatzes im Genossenschaftsgebiet" nicht mehr belassen werden, weil nach materiellem Wasserrecht die Bewirtschaftung der Gewässer den Wasserbehörden obliegt (vgl. Urteil OVG Münster vom 30. 9. 1983 – ZfW 1984, 306). Die weiteren in § 2 Abs. 1 des Lippegesetzes aufgeführten Verbandsaufgaben sind an das Wasser- und Abfallrecht anzupassen und um moderne ökologische Anforderungen zu erweitern. Bereits eingetretene und noch zu erwartende wasserwirtschaftliche Auswirkungen des fortschreitenden Steinkohlenbergbaus bedingen eine Erweiterung des Verbandsgebietes im Westen und Norden.

Aufgrund des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Verbesserung der Lippewasserführung, die Speisung der westdeutschen Schifffahrtskanäle mit Wasser und die Wasserversorgung aus ihnen vom 8. August 1968 sind Aufgaben des Lippeverbandes auf den Wasserverband Westdeutsche Kanäle übertragen worden. Insoweit sind die im Lippegesetz vorgegebenen Mitgliederstrukturen zu korrigieren und die Sitz- und Stimmrechte des Bundes in den Verbandsorganen abzubauen.

Die vorgesehene Einführung einer sachlich und verfassungsrechtlich vertretbar ausgeformten Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Vorstand, der Abbau von Genehmigungspflichten für einzelne Verbandsmaßnahmen und Kreditaufnahmen, die Einfügung notwendiger Haushaltsvorschriften sowie die Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens und die Konkretisierung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Körperschaftsaufsicht zwingen zudem zu einer grundlegenden Änderung des Verbandsgesetzes.

2. Die rechtliche Ausgangslage

Das Wasserverbandsrecht ist im wesentlichen in der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 – WVVO – geregelt. Von diesen Vorschriften blieben unberührt die von Preußen erlassenen Wasserverbandsgesetze, u.a. das Lippegesetz vom 19. Januar 1926 (vgl. § 191 Abs. 2 Nr. 4 WVVO). Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 23. 6. 1981 (BVerfGE 58, 45) entschieden, daß die Vorschriften der WVVO über Gründung, Organisation, Umgestaltung und Auflösung von Wasser- und Bodenverbänden jedenfalls insoweit Bundesrecht geworden sind, als sie Wasserbeschaffungsverbände betreffen. In demselben Beschluß (S. 65) bestätigte das Bundesverfassungsgericht aber auch seine Entscheidung zum Erftverbandsgesetz vom 29. 7. 1959 (BVerfGE 10, 89), nach der die Länder grundsätzlich die Kompetenz zur gesetzlichen Sonderregelung für die Gründung, Organisation, Umgestaltung und Auflösung von Wasserverbänden hätten.

Dementsprechend hat das Land zweifelsfrei die Kompetenz, das Lippegesetz in dem vorgesehenen Umfang zu novellieren.

3. Grundzüge des Gesetzentwurfes

Der Entwurf des Lippeverbandsgesetzes ist nach dem Vorbild des Erftverbandsgesetzes weitgehend als Vollregelung konzipiert. Er bietet zahlreiche Möglichkeiten, durch ergänzende und ausfüllende Satzungsregelungen die inneren Rechtsverhältnisse bedarfsgerecht auszugestalten. Der in § 2 Abs. 1 abstrakt formulierte Aufgabenkatalog ermöglicht aus heutiger Sicht die sachgerechte Erfüllung wasserwirtschaftlicher, abfallwirtschaftlicher und ökologischer Aufgaben.

Das Verbandsgebiet wird wegen des fortschreitenden Steinkohlenbergbaus nach Westen und Norden ausgedehnt. Die Korrekturen in der Mitgliederstruktur sind wegen veränderter Aufgaben notwendig.

Die Verursacher und Vorteilhabenden von Verbandsmaßnahmen sind weiterhin Mitglieder des Verbandes, auch wenn sie außerhalb des Verbandsgebietes ansässig sind. Die Pflichten der Verbandsmitglieder und sonstiger Personen, die dem Verband nicht angehören, werden konkretisiert; das originäre Enteignungsrecht des Verbandes gemäß § 27 Lippegesetz wird entsprechend dem Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz modifiziert.

Die innere Verbandsorganisation entspricht dem allgemeinen Wasserverbandsrecht. Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung (bisher Genossenschaftsversammlung) und der Vorstand. Ihre Aufgaben werden im wesentlichen gesetzlich festgelegt und gegenüber dem Sprecher der Geschäftsführung abgegrenzt, der als Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes eine Auffangkompetenz erhält. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf spezielle Regelungen über die Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit der Verbandsorgane, über die Stimmrechte der Mitglieder in der Verbandsversammlung, über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen der Verbandsorgane sowie über die Vertretung des Verbandes nach außen. Ein Vertreter der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände soll mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen können.

Bedeutsam und für das Wasserverbandsrecht neuartig ist die vorgesehene Einführung einer Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Vorstand des Verbandes. Der Vorstand wird um fünf Sitze auf 18 Sitze erweitert, davon werden drei Sitze durch Arbeitnehmer-Vertreter besetzt, die auf Vorschlag des Personalrates des Verbandes durch die Verbandsversammlung in den Vorstand gewählt werden.

Der Verband hat künftig mindestens zwei Geschäftsführer. Der für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Geschäftsführer soll im Einvernehmen mit den Arbeitnehmer-Vertretern vom Vorstand gewählt werden. Dieses Mitbestimmungsmodell ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil es einerseits den Interessenausgleich zwischen den im Vorstand vertretenen, beitragszahlenden Mitgliedergruppen ermöglicht, andererseits aber auch die Entscheidungsfähigkeit dieser Mitgliedergruppen über die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben und Pflichten gewährleistet.

Der Gesetzentwurf enthält ferner Rahmenregelungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die durch Satzungsbestimmungen auszufüllen sind. Der vorgegebene grobe Beitragsmaßstab basiert auf dem verbandsrechtlich üblichen Verursachungs- und Vorteilsprinzip (vgl. § 81 WVVO), er ist durch besondere Veranlagungsgrundsätze des Verbandes aufgabenbezogen auszugestalten und zu verfeinern. Abweichend von den geltenden Vorschriften im Lippegesetz wird das Veranlagungsverfahren gestrafft und vereinfacht. Der bisherige Berufungsausschuß bleibt in seiner Zusammensetzung unter der neuen Bezeichnung „Widerspruchsausschuß" erhalten. Aufsichtsbehörde des Verbandes bleibt der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Seine Aufsichtsmittel werden gesetzlich konkretisiert.

Die Übergangsvorschrift gewährleistet eine zügige Umstellung der Verbandsorganisation nach Maßgabe des neuen Verbandsrechts.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 1 Rechtsform, Name, Sitz

Absatz 1: Die durch Gesetz vom 19. Januar 1926 gebildete Genossenschaft mit dem Namen „Lippeverband" bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit demselben Namen bestehen. Der Lippeverband ist keine Gebietskörperschaft. Das bedeutet, daß dem Verband seine Aufgaben im Verbandsgebiet nicht flächendeckend, sondern nur insoweit gesetzlich übertragen sind, als es sachlich notwendig oder geboten ist.

Absatz 2: Es bleibt dem Verband überlassen, seinen Sitz durch die Satzung zu bestimmen.

Zu § 2 Aufgaben des Verbandes

Nummer 1 bezieht sich im wesentlichen auf Maßnahmen der Vorflutregelung an oberirdischen Gewässern, die nach den einschlägigen Vorschriften von WHG und LWG als Gewässerausbau, Deich- oder Dammbau gelten und vielfach durch den Bergbau bedingt sind.

Nummer 2 erfaßt die Unterhaltung der oberirdischen Gewässer erster oder zweiter Ordnung einschließlich der mit ihnen im funktionellen Zusammenhang stehenden Anlagen (z. B. Verrohrungen und Deiche).

Nummer 3 enthält als Unterfall des Gewässerausbaus nach Nummer 1 und der Gewässerunterhaltung nach Nummer 2 den Auftrag, ausgebaute Gewässer zu renaturieren.

Nummer 4 ermächtigt den Verband, vor allem in Bergsenkungsgebieten den Grundwasserstand künstlich zu beeinflussen, um z.B. Siedlungs- und Industriegebiete zu schützen.

Nummer 5 trifft im wesentlichen die Fälle, in denen durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand (Gewässerbenutzungen) die oberirdischen Gewässer in ihrer Menge und Güte nachteilig beeinflußt werden. Eingeschlossen sind hierin Grundwasser-Absenkungen des Steinkohlenbergbaues und auch sonstiger Grundwasserbenutzer, die nachteilige Wirkungen auf den oberirdischen Wasser- sowie den Naturhaushalt haben.

Nummer 6 erfaßt grundsätzlich alle zur Abwasserbeseitigung nach § 18 a Abs. 1 WHG zählenden Maßnahmen.

Nummer 7 entspricht der materiell-rechtlichen Pflicht gemäß § 5 Abs. 4 LAbfG. Zu verwerten oder zu beseitigen sind entwässerte Klärschlämme und sonstige feste Stoffe, die in den vom Verband betriebenen Abwasseranlagen anfallen. Verwerten ist z.B. das Aufbereiten entwässerter Klärschlämme zu Brennstoff, Beseitigen und das Ablagern auf Deponien.

Nummer 8 eröffnet dem Verband die Möglichkeit, in den Gewässern seines Verbandsgebietes die Wassergüte zu überwachen und etwaigen Verschlechterungen des Gütebildes durch geeignete Abwehr- oder Vorsorgemaßnahmen (z.B. Sauerstoffanreicherung, Entschlammung von Flußklärbekken) zu begegnen.

Nummer 9 beinhaltet mit der Aufgabe „Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse" umfassende Voruntersuchungen zum Stand und zur Entwicklung dieser Verhältnisse. Wegen der grundlegenden Bedeutung sind solche Voruntersuchungen dem Verband ausdrücklich zur Aufgabe gemacht worden. Zu erwartende Änderungen des Grundwasserstandes können nach derzeitigen Erkenntnissen Auswirkungen z.B. auf Klima und Bodengefüge haben. Der Verband soll deshalb in die Lage versetzt sein, rechtzeitig Gegenmaßnahmen zu treffen.

Absatz 2: Oftmals sind in einem Gemeindegebiet mehrere Wasserverbände tätig. Dies kann Kompetenzprobleme aufwerfen. Nunmehr wird dem Lippeverband die Möglichkeit eröffnet, aus Entwässerungsgebieten außerhalb des Verbandsgebietes Abwasser in sein Gebiet überzuleiten, dort zu behandeln und zu beseitigen. Im Zusammenhang damit kann er außerhalb seines Gebietes z.B. Abwasser im Kanalisationsnetz sammeln, transportieren und über die Wasserscheide pumpen.

Der Bau und der Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Klärschlamm außerhalb des Verbandsgebietes wird dagegen nicht zugelassen.

Absatz 3: Im Gebiet des Lippeverbandes besteht eine Vielzahl von Wasser- und Bodenverbänden, deren Aufgaben zum Teil mit denen des Lippeverbandes identisch sind. Soweit es sich hierbei um Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 handelt, bleiben die Zuständigkeiten der Wasser- und Bodenverbände unberührt.

Absatz 4: Die Vorschrift enthält eine Verweisung.

Zu § 3 Unternehmen des Verbandes, Übersichten

Absatz 1: Der Verband kann seine Aufgaben durch verschiedene und unterschiedlich gestaltete technische Maßnahmen und Arbeiten realisieren.

Unternehmen ist eine bestimmte Art des Bauens und Arbeitens an örtlich bestimmten Grundstücken, Gewässern und Anlagen. Hierzu gehören insbesondere Ausbau und Unterhaltung von Gewässern, Bau und Unterhaltung von Deichen und Dämmen, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung von Pumpwerken, Staueinrichtungen, Kläranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Anlagen zur Klärschlammbeseitigung. Zum Unternehmen gehören auch Voruntersuchungen (Messungen, Erhebungen, Ermittlungen) zu den vorgenannten Maßnahmen und Arbeiten.

Absatz 2: Inhalt und Umfang der in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben hat der Verband zu konkretisieren. Dies geschieht – nach Aufgaben getrennt – in „Übersichten", die dem Verbandsplan gemäß § 17 WVVO nachgebildet sind. Aus den Übersichten soll sich z.B. für die Aufgabe „Gewässerunterhaltung" ergeben, für welche Gewässer oder Gewässerabschnitte der Verband die Pflicht zur Unterhaltung übernommen hat. Außerdem sollen ohne zeitlichen oder räumlichen Bezug die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung grob beschrieben werden.

Zur Aufgabe „Abwasserbeseitigung" soll die Übersicht z.B. Angaben enthalten über Anzahl, Bezeichnung, Leistung und Reinigungswirkung der betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen, über ange-

schlossene Entwässerungsgebiete, über betriebene Abwasserpumpwerke, Regenüberlaufbecken und Kanalisationsstränge.

Ferner sollte aus der Übersicht erkennbar sein, welche sonstigen Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Verband ggf. auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführt.

Die Übersichten sind für einen Fünfjahreszeitraum aufzustellen und ggf. jährlich zu aktualisieren. Dabei ist – abgesehen von den Baumaßnahmen gemäß Absatz 3 – anzugeben, welche Bauvorhaben der Verband plant oder durchführt. Planungsstadium, Stand des jeweiligen Genehmigungsverfahrens, Baufortschritt und voraussichtlicher Fertigstellungstermin sind für jede Maßnahme anzugeben. Das Gesetz enthält keine Fristen für die erstmalige Vorlage der Übersichten. Die Aufsichtsbehörde wird angemessene Fristen zu bestimmen haben. Stehen die in den Übersichten dargestellten Verbandsunternehmen nicht im Einklang mit den Aufgaben und Pflichten des Verbandes, so hat die Aufsichtsbehörde die rechtmäßige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Absatz 3: Die Übersicht entspricht dem Verbandskonzept zur Abwasserbeseitigung gemäß § 54 Abs. 1 E-LWG. Mit ihr kann die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Verband obliegenden Abwasserbeseitigungspflichten überwacht und unter den Voraussetzungen gemäß Buchstaben a) bis c) aufsichtlich durchgesetzt werden.

Absatz 4: Die Vorschrift verweist auf die Mittel zur Durchsetzung von Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

Zu § 4 Übernahme von Aufgaben

Absatz 1: Der Lippeverband kann auf Beschluß der Verbandsversammlung die Zuständigkeit für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ganz oder teilweise übernehmen. In Betracht kommen vor allem Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Wasserbeschaffung, deren Durchführung die Leistungsfähigkeit der eigentlich im Verbandsgebiet zuständigen Wasser- und Bodenverbände übersteigt.

Die Einvernehmensregelung stellt sicher, daß die Interessen der betroffenen Wasser- und Bodenverbände berücksichtigt werden.

Ein öffentliches Interesse an der Übernahme ist u. a. dann gegeben, wenn eingetretene oder drohende Schäden einer unverzüglichen Abhilfe oder Abwehr bedürfen.

Absatz 2: Liegt die Erfüllung von Aufgaben durch den Lippeverband nicht mehr im öffentlichen Interesse oder ist unter sonstigen Gesichtspunkten der Verbleib von Aufgaben beim Lippeverband nicht mehr gerechtfertigt, so kann der Lippeverband nach den Regelungen des Absatzes 1 Aufgaben auf einen bestehenden Wasser- und Bodenverband übertragen.

Zu § 5 Verbandsgebiet

Der Lippeverband ist keine Gebietskörperschaft und hat deshalb kein konkretes, flächenmäßig geschlossenes Verbandsgebiet.

Absatz 1: Die Gebiete, in welchen der Verband seine Aufgaben hat, werden allgemein beschrieben. Das bisherige Verbandsgebiet wird im Norden und Westen um Gebiete erweitert, in denen nachteilige Veränderungen aus dem Bergbau bereits eingetreten sind oder erwartet werden müssen.

Absatz 2: In der Übersichtskarte ist der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes darzustellen. Rechte und Pflichten für den Verband, seine Mitglieder oder Dritte lassen sich aus der Übersichtskarte nicht entnehmen, weil sie keine konstitutive, sondern nur eine deklaratorische Wirkung hat.

Die Übersichtskarte ist weder Gegenstand noch Bestandteil der Satzung.

Zu § 6 Mitglieder des Verbandes

Absatz 1: Die unter Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Gruppen werden durch das Gesetz unmittelbar Mitglieder des Verbandes; für die unter Nr. 7 genannte Gruppe benennt das Gesetz im Zusammenhang mit Absatz 2 die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.

Nummer 1: Das Land Nordrhein-Westfalen ist zur Unterhaltung der Gewässer Erster Ordnung verpflichtet. Soweit diese Unterhaltungspflicht auch die Lippe erfaßt, ist deren Erfüllung vom Land auf den Verband übertragen worden. Insoweit ist das Land gesetzliches Mitglied des Verbandes.

Nummer 2: „Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung" sind Mitglieder, soweit sie im Verbandsgebiet unmittelbar Grundwasser fördern oder Wasser aus oberirdischen Gewässern entnehmen. Öffentliche Wasserversorgung liegt nicht vor, wenn ein Unternehmen mit eigener Betriebswasserversorgung sich selbst oder ein anderes Unternehmen mit Betriebswasser beliefert. Erstreckt sich dagegen die Betriebswasserversorgung auch auf die Versorgung von Wohnstätten der Betriebsangehörigen mit Trinkwasser oder ist sie in ein der öffentlichen Wasserversorgung dienendes Verbundnetz einbezogen, so ist „öffentliche Wasserversorgung" gegeben.

Die unter den Nummern 3 bis 6 aufgeführten natürlichen und juristischen Personen sind Mitglieder des Verbandes, weil es wasserwirtschaftlich relevante Wechselbeziehungen gibt. Das bezieht sich auch auf solche Personen, die mit ihren Gebieten, Grundstücken oder Anlagen nur teilweise im Verbandsgebiet liegen.

Nummer 3: Die generelle Mitgliedschaft der Kommunen löst eine Beitragspflicht für allgemeine Verwaltungskosten aus und ist daher Grundlage für die Vertretung in der Verbandsversammlung. Dabei richtet sich der Umfang der Mitgliedschaft nach den Aufgaben, die der Verband für die Kommune erfüllt.

Nummer 4: Die Kreise sind Mitglieder des Verbandes, weil ihnen die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung ebenso obliegt wie die überörtliche Planung. Der Umfang der Mitgliedschaft der Kreise richtet sich auch hier nach der tatsächlichen Aufgabenerfüllung durch den Verband.

Nummer 5: Nachteilige Veränderungen können z.B. Vorflutstörungen durch Bergsenkungen, Veränderungen des Grundwasserstandes, Ableiten von Grubenwasser in Gewässer sein. Hierzu sind ebenso ökologische Beeinträchtigungen zu rechnen. Die nach Bergrecht den einzelnen Bergwerken obliegende Pflicht zur Vermeidung, Minderung, Beseitigung oder zum Ausgleich bergbaubedingter Veränderungen im Wasserhaushalt wird vom Verband erfüllt, damit die Einzelmaßnahmen mit überörtlichen Auswirkungen koordiniert werden können.

Nummer 6: Neben den Mitgliedern gemäß Nummern 1 bis 5 gibt es einen größeren nicht im vorhinein bestimmbaren Kreis von Personen, der Maßnahmen des Verbandes auslöst (z.B. als Erschwerer der Gewässerunterhaltung) oder davon Vorteil hat. Unter Berücksichtigung des Schadens- und Vorteilsprinzips wird dieser Personenkreis in den Verband aufgenommen und einer besonderen Mitgliedergruppe zugewiesen. Die Mitgliedschaft ist abhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2.

Nur natürliche oder juristische Personen, die außerhalb des Verbandsgebietes von Unternehmen des Verbandes einen unmittelbaren Vorteil haben oder damit sicher rechnen können, sollen in den Mitgliedergruppen der Nrn. 2 bis 6 vertreten sein. Die Mitgliedschaft tritt unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ein. Darüber hinaus wird landesrechtlich sichergestellt, daß die Bergwerkseigentümer auch über den Untergang ihrer Rechte hinaus Mitglieder des Verbandes und damit für Folgekosten beitragspflichtig bleiben.

Absatz 2: Die Vorschrift konkretisiert für den Personenkreis des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und für die sog. Nutznießer gemäß Absatz 1 Satz 2 die Voraussetzungen für den Beginn sowie für die Einschränkung oder Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft der genannten Personenkreise setzt immer Aufwendungen des Verbandes voraus, die den einzelnen in einer Beitragsgruppe in einer durch die Satzung bestimmten Mindestbeitragshöhe belasten.

Absatz 3: Die einzelnen Verbandsmitglieder müssen sich aus einem besonderen Verzeichnis ergeben.

Zu § 7 Pflichten der Mitglieder

Absatz 1: Die Mitglieder werden verpflichtet, dem Verband gegenüber Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Meßeinrichtungen einzubauen und zu betreiben sowie Ermittlungen und Prüfungen zu dulden. Kommen die Mitglieder diesen Pflichten, die die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes und die Veranlagung sichern sollen, nicht nach, kann der Geschäftsführer als Vorstufe zu etwaigen Zwangsmitteln gemäß § 32 Schätzungen vornehmen. Besondere Pflichten der Mitglieder zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen des Verbandes sind in der Satzung festzulegen.

Absatz 2: Aus rechtsstaatlichen Grundsätzen, wonach niemand zu Aussagen gezwungen werden kann, die für ihn oder seine Angehörigen straf- oder ordnungsrechtlich nachteilige Folgen haben, ergibt sich die Notwendigkeit, die Auskunftspflichten des Absatzes 1 für bestimmte Fälle einzuschränken.

Absatz 3: Aus der Mitgliedschaft im Wasserverband ergibt sich die Pflicht, daß dingliche Mitglieder des Verbandes auf ihren Grundstücken alle Handlungen des Verbandes zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Verbandsmaßnahmen grundsätzlich kostenlos zu dulden haben. Entsprechendes gilt für die vorübergehende oder dauernde Überlassung von Anlagen (z.B. Einrichtungen für die Vorbehandlung von Abwässern), die die Arbeit des Verbandes begünstigen oder erleichtern.

Absatz 4: Die nach Absatz 3 notwendige Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen ist den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen. Die zulässige Verweildauer auf Grundstücken und Anlagen richtet sich nach Art und Umfang der dort durchzuführenden Arbeiten oder Ermittlungen.

Absatz 5: Den Mitgliedern sind durch Benutzung von Grundstücken entstehende Nachteile auch dann angemessen auszugleichen, wenn sie unterhalb der Enteignungsschwelle liegen. Gegen Anordnungen über die Inanspruchnahme von Grundstücken sowie gegen die Festsetzung des Geldausgleichs steht den Betroffenen zunächst das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Wegen des festgesetzten Geldausgleichs ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

Absatz 6: Der Verband muß über Veränderungen, die z.B. für die Beitragsveranlagung wichtig sind rechtzeitig unterrichtet sein. Deshalb ist der Geschäftsführer befugt, den Mitgliedern eine Anmeldepflicht z.B. bei Produktionseinschränkungen oder -erweiterungen aufzuerlegen.

Zu § 8 Pflichten Dritter

Absatz 1: Die Vorschrift begründet Auskunftspflichten und Pflichten zur Duldung von Prüfungen, damit der Verband seine Aufgaben erfüllen und die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Verband feststellen kann.

Absatz 2: Die bereits nach allgemeinem Wasserrecht den Grundstückseigentümern obliegenden Duldungspflichten werden zugunsten des Verbandes so konkretisiert, daß er seine Aufgaben durchführen kann.

Absatz 3: Die Vorschrift regelt das Verfahren gegenüber den duldungspflichtigen Dritten.

Zu § 9 Zulässigkeit der Enteignung

Schränkt die Benutzung eines Grundstückes die Eigentumsrechte nachhaltig und dauerhaft ein, so ist der Erwerb des Grundstücks durch den Verband oder die Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Verbandes angezeigt.

Aus rechtstaatlichen und sachlichen Erwägungen ist es nicht mehr geboten oder erforderlich, den Verband mit einem originären Enteignungsrecht auszustatten. Ist zur Durchführung von Verbandsunternehmen eine Enteignung notwendig, kann sie auf Antrag des Verbandes nur nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes von der dafür zuständigen Behörde vorgenommen werden. Die Erteilung von Zwangsrechten gemäß §§ 124 ff. LWG bleibt unberührt.

Zu § 10 Selbstverwaltung, Verbandsorgane

Absatz 1: Im Rahmen der durch das Gesetz bestimmten Aufgaben sind Planung und Durchführung der Maßnahmen des Verbandes Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Absatz 2: Die Organe, in denen der Verbandswille manifestiert wird, sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

Absatz 3: Die Staatsaufsicht hat zu gewährleisten, daß die Verbandstätigkeiten mit Gesetz und Recht in Einklang stehen.

Zu § 11 Satzung

Absatz 1: Es entspricht dem Selbstverwaltungsrecht des Verbandes, daß er seine eigenen, den verbandsspezifischen Besonderheiten Rechnung tragenden Verhältnisse durch die Satzung regelt und damit den gesetzlich vorgegebenen Rahmen ausfüllt.

Absatz 2: Die Grundentscheidungen des Verbandes obliegen der Verbandsversammlung. Diese muß daher auch die Satzung und ihre Änderungen beschließen.

Absatz 3: Der Katalog notwendiger Satzungsbestimmungen ist in Absatz 3 nicht abschließend geregelt. Auch dies entspricht dem Grundsatz der Selbstverwaltung. Weitere Bestimmungen, die durch Satzung geregelt werden können, sind in Einzelvorschriften enthalten.

Absatz 4: Da sich die Tätigkeit des Verbandes auf drei Regierungsbezirke erstreckt, sind die Satzung und ihre Änderungen nicht mehr in den einzelnen Amtsblättern der Regierungsbezirke, sondern nur noch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

Absatz 5: Die Vorschrift dient mit ihrem Rechtsmittelausschluß der Rechtssicherheit. Die Ausnahmen hiervon sind in Buchstaben a) bis d) abschließend aufgeführt.

Zu § 12 Verbandsversammlung, Stimmliste

Absatz 1: Die natürlichen Personen üben ihr Stimmrecht unmittelbar aus, während die juristischen Personen hierfür Stimmberechtigte benennen.

Absatz 2: Die Vorschrift sichert die weitestmögliche Repräsentanz der Mitglieder und verhindert zugleich über die verbindliche Höchststimmenzahl von zwei Fünfteln eine Majorisierung. In ihr sollen das Land Nordrhein-Westfalen, die im Verbandsgebiet liegenden Kreise und Kommunen unabhängig von ihren Beitragsleistungen mindestens je einen Stimmberechtigten stellen.

Solange Beiträge wegen Widerspruch oder Klage noch nicht feststehen, sind die vom Vorstand festgesetzten Jahresbeiträge maßgebend; entsprechendes gilt für vorläufige Beiträge, solange noch keine endgültige Beitragsfestsetzung vorgenommen wurde.

Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 LWG beruht nicht auf Maßnahmen und Arbeiten des Verbandes. Sie ist für den Verband nur ein durchlaufender Posten, der nicht in die Berechnung der Beitragseinheiten einbezogen werden kann.

Absatz 3: Jahresbeiträge eines Mitgliedes, die nicht die Höhe einer Stimmeinheit haben oder über eine oder mehrere Stimmeinheiten hinausgehen (Teileinheiten), sollen zur Repräsentation der Mitglieder in der Verbandsversammlung eingesetzt werden können. Das setzt voraus, daß z.B. für jede Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 eine Stimmeinheit gebildet wird, in die die zugehörigen Mitglieder ihre Teileinheiten einbringen können. Ein Mitglied kann seine Beiträge, die Teileinheiten darstellen, nicht splitten und in verschiedene Stimmeinheiten einbringen.

Absatz 4: Vor allem die Landwirtschaft ist vielfach von den Maßnahmen des Verbandes betroffen oder an ihnen sehr interessiert. Deshalb soll beitragsunabhängig die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe einen Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden.

Absatz 5: Die Vorschrift regelt die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und soll die Stimmeinheitenbildung erleichtern.

Zu § 13 Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung

Absatz 1: Die Ausübung des Stimmrechts soll mit der Interessenlage des einzelnen, zumeist beitragspflichtigen Mitgliedes eng verbunden sein. Mit dem Wegfall der Bindung zum Mitglied endet auch die Befähigung zur Ausübung des Stimmrechts. Der Verband kann in Zweifelsfällen, insbesondere bei Anfechtung von Wahlen zum Vorstand oder zum Widerspruchsausschuß die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Ämtern oder Mandaten überprüfen.

Absatz 2: Die Vorschrift dient der Vermeidung von Interessenkollisionen.

Absatz 3: Die Vorschrift bestimmt den Personenkreis, der die Belange der Land- und Forstwirtschaft in der Verbandsversammlung vertreten soll.

Zu § 14 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Organ, in dem die Grundentscheidungen des Verbandes getroffen werden. Die in den **Absätzen 1 und 2** genannten Aufgaben bilden den Kern dieses Entscheidungsbereichs, der durch die Satzung noch erweitert werden kann.

Zu § 15 Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlußfassung

Absatz 1: Die Mindestfrist für die Zustellung von Einladungen kann durch die Satzung verlängert bzw. konkretisiert werden.

Absatz 2: Von dem in Satz 1 vorgegebenen Sitzungsturnus kann durch Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der sich aus § 12 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen abgewichen werden, wenn z.B. aktuell notwendige Entscheidungen zeitgerecht getroffen werden sollen.

Absatz 3: Es ist Aufgabe des Vorsitzenden des Vorstandes, die Verbandsversammlung zu leiten.

Absatz 4: Die Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der sich aus § 12 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen voraus. Satz 2 sichert die Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung.

Absatz 5: Auch bei Stimmengleichheit ist eine Entscheidung der Verbandsversammlung gewährleistet. Das Gesetz gibt grundsätzlich einfache Mehrheitsentscheidungen vor. Damit bleibt es der Verbandsversammlung überlassen, für bestimmte Entscheidungen über Satzungsbestimmungen qualifizierte Mehrheiten festzulegen.

Absatz 6: Verlauf und Ergebnisse der Verbandsversammlungen sollen durch Niederschriften und im Beschlußbuch dokumentiert werden.

Absatz 7: Die Teilnahme der genannten Behördenvertreter stellt einen gegenseitigen Informationsfluß sicher. Dies gilt auch für den Vertreter der Naturschutzverbände, der die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Verbandsarbeit einbringen soll. Seine beratende Funktion reicht hier aus, da die Unternehmen des Verbandes weitgehend materiell-rechtlichen Verfahren unterliegen, in denen über die ökologischen Belange mitzuentscheiden ist.

Absatz 8: Mitglieder, deren Interessen bereits durch Stimmberechtigte in der Verbandsversammlung vertreten werden, können sich unmittelbar durch persönliche Teilnahme informieren.

Zu § 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

Die Arbeitnehmer-Mitbestimmung stellt ein spezifisches Instrument des Informations-Transfers auf der Ebene der „Unternehmensleitung" dar. Mitbestimmung heißt Mitverantwortung und ist geeignet, die Effizienz der Verbandsarbeit ebenso zu fördern wie den Betriebsfrieden.

Absatz 1: Alle in § 6 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder und Mitgliedergruppen, die auch in der Verbandsversammlung vertreten sind, sollen im Vorstand mindestens einen Sitz haben. Die angemessene Vertretung im Vorstand wird durch Festschreibung der Sitze unter Berücksichtigung des ungefähren Beitragsverhältnisses gewährleistet. Tragendes Element der Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Vorstand ist die Feststellung, daß diesem Organ weitreichende Leitungs- und Lenkungsfunktionen zukommen. Die Vertreter der Mitglieder und Mitgliedergruppen im Vorstand werden daher ergänzt um drei Vertreter der Arbeitnehmer des Verbandes. Anders als in § 13 Abs. 3 für die Verbandsversammlung vorgegeben, soll ein von den Städten und Gemeinden zu stellendes Vorstandsmitglied die Landwirtschaft im Verbandsgebiet repräsentieren.

Absatz 2: Die Verbandsversammlung wählt neben den anderen Mitgliedern auch diejenigen Personen in den Vorstand, die die Arbeitnehmer des Verbandes vertreten sollen. Die Arbeitnehmer-Mitbestimmung erweitert den ausschließlich wasser- und abfallwirtschaftlich orientierten Ausgleich der Interessen der bisherigen Mitglieder auch auf den Bereich der Interessen der Arbeitnehmer des Wasserverbandes, ohne den vorgenannten Interessenausgleich zu beeinträchtigen. Die damit zugleich verbundene Einbringung von Sachverstand für die anstehenden Aufgaben legitimiert die Arbeitnehmer-Mitbestimmung materiell.

Der Wahl liegt ein Vorschlag des Personalrates zugrunde, der die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthält. Dadurch ist der Verbandsversammlung eine Auswahlmöglichkeit eingeräumt und zugleich wird die notwendige ununterbrochene demokratische Legitimation der Arbeitnehmer-Vertreter gewährleistet. Die Ausgestaltung des Wahlverfahrens orientiert sich an Leitgedanken zur formellen Legitimation von Arbeitnehmer-Vertretern, die in der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 15. 09. 1986 (VerfGH 17/85 – GV.NW.S. 660; NVwZ 1987 S. 211) Sparkassengesetz enthalten sind.

Zur Abrundung der Arbeitnehmer-Mitbestimmung wird ein „externer" Arbeitnehmer-Vertreter in den Vorstand gewählt. Dieser von außen kommende Arbeitnehmer-Vertreter bringt verbandsübergreifende Kenntnisse und damit verbunden zusätzliche Sachkunde in die Arbeit des Vorstandes ein und sichert so einen Informations-Transfer auch auf dieser Ebene. Damit wird gewährleistet, daß auch für die Arbeitnehmerseite besonders qualifizierte Vertreter entsandt werden. Auch können Konfliktlagen zwischen kurzfristigen und langfristigen Arbeitnehmerinteressen über den externen Vertreter zum Wohl des Verbandes gelöst werden.

Die Regelung des Wahlverfahrens im übrigen wird der Satzungshoheit überantwortet. Bis dahin sind die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes über das Wahlverfahren entsprechend anzuwenden.

Absatz 3: Die Vorschrift folgt aus der Gewaltenteilung innerhalb des Verbandes, u.a. mit der Kontrollfunktion der Verbandsversammlung gegenüber dem Vorstand.

Absatz 4: Für jedes Vorstandsmitglied kann in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt oder berufen werden. Die Vertretung im Vorstand ist personengebunden.

Absatz 5: Die leitenden Funktionen innerhalb des Vorstandes sollen möglichst ausgewogen zwischen dem öffentlichen und dem privaten (d.h. insbesondere gewerblichen) Bereich besetzt werden. Für die Funktionen gemäß Satz 1 sind alle Gruppen im Vorstand wählbar.

Absatz 6: Die Amtszeit des Vorstandes gewährleistet Kontinuität und ermöglicht gleichzeitig Änderungen in angemessenen Zeiträumen. Ebenso dient die Weiterführung der Geschäfte des Vorstandes der Kontinuität der Verbandsarbeit.

Absatz 7: Die Möglichkeit der Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Verbandsversammlung ist die schärfste Form ihrer Kontrolle über den Vorstand. Sie gelangt nur dann zur Anwendung mit der dafür vorgegebenen qualifizierten Mehrheit, wenn tatsächlich ein Fall von schwerwiegender Pflichtverletzung (etwa Amtsmißbrauch) gegeben ist.

Zu § 17 Aufgaben des Vorstandes

Absatz 1: Dem Vorstand obliegen nur die Aufgaben, die ihm ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung übertragen sind. Durch die Satzung können dem Vorstand weitere Aufgaben zugewiesen werden, die sonst die Geschäftsführer zu erledigen hätten.

Absatz 2: Als Ausdruck der Arbeitnehmer-Mitbestimmung bedarf die Wahl des weiteren Geschäftsführers des anzustrebenden Einvernehmens auch mit den Arbeitnehmer-Vertretern. Ist das Einvernehmen trotz ernsthaften Bemühens nicht herzustellen, kann dieser Bedienstete auch gegen deren Votum bestimmt werden. Auch die Wahl der weiteren leitenden Dienstkräfte des Verbandes soll wegen der Bedeutung ihrer Funktionen dem Vorstand vorbehalten sein.

Absatz 3: Die Abberufung der Geschäftsführer und der weiteren leitenden Dienstkräfte kann nur aus wichtigem Grund mit der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Vorstandsmitglieder vorgenommen werden. Die ausdrückliche Zustimmung der Arbeitnehmer-Vertreter ist dafür nicht erforderlich. Der Verband regelt die arbeitsrechtlichen Folgen der Abberufung.

Absatz 4: Die Aufgaben des Vorstandes sind nicht abschließend bestimmt. Es handelt sich hierbei um Leitentscheidungen, die nicht unbedingt der Verbandsversammlung zugewiesen werden müssen. Die Entscheidungen des Vorstandes sollen ein kontinuierliches, zeitgerechtes Handeln des Verbandes sicherstellen.

Zu § 18 Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

Absatz 1: Die Mindestfrist für die Zustellung von Einladungen zu den Vorstandssitzungen kann durch die Satzung verlängert bzw. konkretisiert werden. Die in § 15 Abs. 7 genannten Vertreter von Behörden und Verbänden sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Absatz 2: Satz 2 räumt die Möglichkeit ein, aus bestimmtem Anlaß außerordentliche Vorstandssitzungen zu erzwingen, ohne daß es der sonst hierzu notwendigen Mehrheit bedürfte.

Absatz 3: Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von zehn Vorstandsmitgliedern erforderlich. Satz 2 ermöglicht ein Unterschreiten der Mindestzahl.

Absatz 4: Das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vermindert die gesetzliche Zahl der Vorstandsmitglieder nicht.

Absatz 5: Einfache Mehrheiten sind für den Vorstand der Regelfall. Hiervon bleiben abweichende Bestimmungen unberührt.

Absatz 6: Die Vorschrift enthält eine besondere, von Sitzungen unabhängige Beschlußform. Das in dem Einstimmigkeitsprinzip enthaltene Vetorecht für jedes einzelne Vorstandsmitglied soll sicherstellen, daß besonders wichtig erscheinende Themen hiervon ausgenommen und einer Beratung im Plenum zugeführt werden.

Absatz 7: Verlauf und Ergebnisse von Vorstandssitzungen sollen durch Niederschriften und im Beschlußbuch dokumentiert werden.

Zu § 19 Geschäftsführer

Absatz 1: Der Sprecher der Geschäftsführer bedarf wegen seiner Aufgaben einer besonderen Qualifikation. Er soll deshalb im Regelfall die laufbahnmäßigen Voraussetzungen für den Eintritt in den höheren Dienst erfüllen.

Absatz 2: In Anlehnung an die Amtszeit der kommunalen Wahlbeamten wird der Sprecher der Geschäftsführer auf Zeit bestimmt. Über die damit verbundenen arbeitsrechtlichen Vereinbarungen und sonstigen Leistungen des Verbandes entscheidet der Vorstand. Die Wiederwahl ist nur rechtswirksam, wenn sie innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraumes vorgenommen wird.

Absätze 3 und 4: Alle Bestimmungen für und Anforderungen an den Sprecher der Geschäftsführer gelten auch für weitere Geschäftsführer und die weiteren leitenden Dienstkräfte des Verbandes.

Zu § 20 Aufgaben der Geschäftsführer

Absatz 1: Dem Sprecher der Geschäftsführer fallen alle Aufgaben und Geschäfte zu, die nicht auf Grund des Gesetzes oder der Satzung ausdrücklich einem Gremium oder einer anderen Person innerhalb des Verbandes zugewiesen sind (Auffangtatbestand). Er ist letztverantwortlich für die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Verbandsversammlung. Der Sprecher der Geschäftsführer ist Dienststellenleiter i. S. von § 8 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

Absatz 2: Die besondere Kompetenzzuweisung sichert die Handlungsfähigkeit des Verbandes in Notfällen. Die Kompetenzen der eigentlich zuständigen Organe bleiben hiervon unberührt.

Absatz 3: Die Geschäftsführer sind im Verhältnis zueinander gleichgestellt.

Zu § 21 Vertretung des Verbandes

Absatz 1: Die Vertretungsbefugnis obliegt in bestimmten Fällen den Geschäftsführern oder anderen Dienstkräften des Verbandes (z. B. Prozeßvollmacht). Dagegen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes den Verband in allen übrigen Angelegenheiten nach außen und gegenüber den Geschäftsführern.

Absatz 2: Rechtsgeschäfte und ebenso öffentlich-rechtliche Erklärungen, die den Verband zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten, sind nur bei Beachtung des Formerfordernisses rechtswirksam. Im Rahmen ihrer Kompetenzen bedürfen Erklärungen der Geschäftsführer nicht der zusätzlichen Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes. Die Grundzüge der Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse ergeben sich aus §§ 20 und 21.

Zu § 22 Haushaltsplan, Finanzplan

Nach § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten für den Verband als landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts weitgehend die Vorschriften der LHO, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Verschiedene Vorschriften der LHO sind auf Grund der Aufgabenstellung und Organisation des Verbandes von diesem nicht vollziehbar. Deshalb werden in der Vorschrift nur die Mindestanforderungen für den Aufbau und die Gestaltung des Haushaltsplanes festgelegt. Dabei entspricht der jetzt vorgeschriebene Vermögenshaushalt u. a. dem bisherigen Wiederherstellungs- bzw. Bauhaushalt, während der jetzige Verwaltungshaushalt z. B. dem bisherigen Betriebshaushalt gleichsteht.

Absätze 1 und 2: Die Anforderungen an den Haushaltsplan werden festgeschrieben und für bestimmte Tätigkeiten ein Wirtschaftsplan zugelassen. So soll der Verband für Betriebszweige, die nach Steuerrecht eine wirtschaftliche Betätigung darstellen (z.B. Aufbereiten von Rohwasser zu Trinkwasser, Aufbereiten von Klärschlamm zu Brennstoff), an Stelle des Haushaltsplanes einen Wirtschaftsplan aufstellen und diesem weitere Unterlagen beifügen.

Absatz 3: Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie Kassenkredite einer bestimmten Größenordnung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Absatz 4: Das Verfahren zur Änderung des Haushaltsplanes und die Wirtschaftsführung bei nicht rechtzeitiger Verabschiedung des Haushaltsplanes werden geregelt.

Absatz 5: Eine vorläufige Wirtschaftsführung wird zugelassen, damit der Verband bis zum Wirksamwerden des Haushaltsplanes handlungsfähig bleibt.

Absatz 6: Der Haushaltswirtschaft des Verbandes wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt. In dem Finanzplan sind insbesondere die vorgesehenen Investitionsschwerpunkte und Folgekosten darzustellen, wie sie sich aus den „Fünfjahresübersichten" gemäß § 3 Abs. 2 und 3 ergeben.

Zu § 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Absatz 1: Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (vgl. Nr. 1.1 und 1.2 VV zu § 37 LHO, § 69 der Gemeindeordnung) dürfen nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis geleistet werden, z.B. um eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Aufgabenerfüllung durch den Verband abzuwenden oder erhebliche Nachteile (zusätzliche Kosten) für den Verband zu vermeiden.

Absatz 2: Ist die Deckung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben durch Mittel des laufenden Haushalts gesichert, bedürfen die Ausgaben der Genehmigung durch den Vorstand. Andernfalls ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan notwendig.

Zu § 24 Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

Absatz 1: Der Verband wird verpflichtet, zur Sicherung der Haushaltswirtschaft für über- und außerplanmäßige Ausgaben besondere Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden, um vor allem plötzlich eingetretene Schäden unverzüglich mindern, beseitigen oder ausgleichen zu können. So kann eine zeitlich begrenzte Bildung zweckgebundener Rücklagen für Großprojekte zweckmäßig sein, damit der Beitragsanstieg in vertretbaren Grenzen gehalten werden kann. Die Rücklagen sind in einer Anlage zum Haushaltsplan nachzuweisen.

Absatz 2: Aus der Satzung muß sich ergeben, welche besonderen Verfahrensordnungen der Verband für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungsprüfung erläßt bzw. ob der Verband einschlägige Vorschriften der Landeshaushaltsordnung oder der Gemeindehaushaltsverordnung anwendet. Das Prüfungs- und Betretungsrecht ergibt sich aus §§ 111, 94 Abs. 1 LHO.

Zu § 25 Beiträge

Absatz 1: Der Verband kann von seinen Mitgliedern nur insoweit Beiträge erheben, als seine anderen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen.

Absatz 2: In der Satzung sind die Termine für fällige Teilbeträge der Beiträge festzulegen, die in Geld zu entrichten sind.

Absatz 3: Soweit dem Verband Benutzer als neue Mitglieder zugewiesen werden, darf eine Doppelbelastung mit Beiträgen nicht eintreten. Die Beiträge nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG sind deshalb wie Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen. Das gleiche gilt insbesondere dann, wenn die für Erlaubnisse und Bewilligungen zuständige Behörde auf Abmachungen zwischen Benutzern und dem Verband hingewirkt hat. Da die Beitragspflicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG bundesgesetzlich geregelt ist und keine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen Benutzer und Wasserverband begründet, ist eine gesetzliche Klarstellung, wie sich die Beitragspflicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG auf die verbandsrechtliche Beitragspflicht der Benutzer auswirkt, die durch die gesetzliche Neuregelung Mitglieder des Verbandes werden, geboten.

Absatz 4: Die Vorschrift regelt die Beitragspflicht beim Ausscheiden eines Mitgliedes beispielsweise für den Fall, daß ein Mitglied den in der Satzung festgesetzten Mindestbeitrag nicht mehr erreicht. Als Einschränkung der Teilnahme gilt u.a. die Entlassung einiger Grundstücke oder Anlagen des Mitgliedes,

das mit anderen Grundstücken oder Anlagen beteiligt bleibt. Die Beiträge aus den Vorjahren werden davon nicht berührt.

Zu § 26 Beitragsmaßstab

Absatz 1: Die Vorschrift enthält die Leitlinien für den anzuwendenden Beitragsmaßstab, dem – wie bisher – das Vorteils- und Verursachungsprinzip zu Grunde liegt. Beitragslast ist nach Maßgabe des festgestellten Haushaltsplans der Beitragsbedarf für die einzelnen Aufgabenbereiche (Beitragsgruppen, § 27 Abs. 1).

Der Beitragsmaßstab erfaßt nicht nur herbeigeführte oder zu erwartende Schäden, sondern bereits erkennbare nachteilige Veränderungen, zu deren Vermeidung, Minderung, Beseitigung oder Ausgleich der Verband verpflichtet ist. Vorteil ist auch die Übernahme (Abnahme) oder Erleichterung (Erfüllung) einer dem Mitglied obliegenden Pflicht (vgl. z.B. §§ 54 Abs. 1, 87 Abs. 3, 91 Abs. 2 LWG). Maßnahmen zur Verbesserung der Reinigungsleistung einer Kläranlage, die nach materiellem Wasserrecht erforderlich sind, können dagegen den unterhalb der Einleitungsstelle liegenden Wasserentnehmern nicht als Vorteil angerechnet werden.

Absatz 2: Die Vorschrift stellt klar, daß beitragswirksame Maßnahmen eines Mitgliedes während eines Kalenderjahres erst in der Beitragsveranlagung des folgenden Jahres berücksichtigt werden.

Absatz 3: Es gehört zur Selbstverwaltung des Verbandes, die Grundlagen für die Beitragsbemessung nach den in Absatz 1 vorgegebenen Leitlinien für die einzelnen Aufgabenbereiche (Beitragsgruppen) in Veranlagungsgrundsätzen festzulegen. Die Veranlagungsgrundsätze sind nicht Bestandteil der Satzung und deshalb von der Aufsichtsbehörde nicht zu genehmigen. Die Grundsätze und ihre Änderungen sind den Mitgliedern gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen.

Zu § 27 Veranlagung

Absatz 1: Gegenüber der derzeitigen Veranlagungspraxis bedeutet das hier vorgegebene Verfahren eine wesentliche Vereinfachung. An Stelle der Aufsichtsbehörde des Verbandes hat künftig der Vorstand die Beiträge der Mitglieder festzusetzen.

Grundlagen für die Berechnung der Beiträge sind die Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplans, der sich aus ihnen ergebende Finanzbedarf und die Veranlagungsgrundsätze. Dementsprechend sind in der Beitragsliste die Beitragsforderungen des Verbandes für jeden Einzelplan getrennt in Beitragsgruppen auszuweisen.

Absatz 2: Die formellen Anforderungen an den Beitragsbescheid, insbesondere bei Beginn der Mitgliedschaft, werden konkretisiert. Soweit in diesem Gesetz die Zustellung von Bescheiden oder Mitteilungen vorgeschrieben ist, gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (vgl. § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juni 1957 GV.NW. S. 213/SGV. NW. 2010).

Absatz 3: Der Beitragsbescheid ist ein Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch zulässig ist. Damit schließt das Gesetz die nach dem früheren Recht zulässige Anfechtung der Beitragsliste aus. Beiträge sind rechtlich als Abgaben anzusehen. Daher schieben Widerprüche gegen den Beitragsbescheid die Beitragspflicht grundsätzlich nicht auf (§ 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Hilft der Vorstand dem Widerspruch oder einem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht ab, so ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

Absatz 4: Der Vorstand kann vorläufige Beiträge festsetzen, wenn in den Veranlagungsgrundsätzen für bestimmte Fälle das Beitragsverhältnis noch nicht festgelegt wurde und eine Veranlagung notwendig ist.

Absatz 5: Die Minderung oder Erhöhung eines Beitrages durch Widerspruchsentscheidung des Vorstandes oder des Widerspruchsausschusses, durch Urteil eines Verwaltungsgerichts oder durch Beitragserlaß führt zu Beitragsveränderungen bei den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe. Der Ausgleich innerhalb einer Beitragsgruppe soll bei der nächstmöglichen Veranlagung vorgenommen werden.

Neben der Verjährung, der Verwirkung oder der Niederschlagung von Beitragsforderungen können Beiträge insbesondere deswegen nicht einziehbar sein, weil der Beitragsschuldner vor erfolgreichen Hebungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen zahlungs- oder leistungsunfähig geworden ist (Konkurs)

und auch aus den „belasteten Grundstücken und Anlagen" keine oder keine vollständige Befriedigung der Beitragsschuld erreicht werden kann. Namentlich für derartige Fälle soll der Verband gemäß § 24 Abs. 1 eine Rücklage in angemessener Höhe bilden.

Absatz 6: Ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan erforderlich, so sind die dafür erforderlichen Beiträge in einem Nachtrag zur Beitragsliste festzusetzen.

Absatz 7: Die Vorschrift soll die termingerechte Zahlung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen (z. B. festgesetzte Säumniszuschläge, Kosten des Widerspruchsverfahrens) und damit die Handlungsfähigkeit des Verbandes sicherstellen.

Zu § 28 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

Absatz 1: Die Rechtsnatur der Beiträge und ihre Bindung an die Grundstücke, Bergwerke und Anlagen, mit denen das (dingliche) Mitglied am Verband beteiligt ist, wird bestimmt.

Absatz 2: Der Geschäftsführer des Verbandes ist Vollstreckungsbehörde. Er ist für die Einziehung der Beiträge und damit auch für die Entscheidungen über Stundung oder Niederschlagung von Geldforderungen zuständig. Der Innenminister bestimmt den Betrag je Vollstreckungsersuchen, der an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführen ist.

Absatz 3: Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter und andere Nutzungsberechtigte gerichtet werden, die mit der erstmaligen Zahlungsaufforderung selbständig zur Erhebung von Rechtsmitteln befugt sind. Die Vorschrift begründet für Eigentümer und Nutzungsberechtigte ein Gesamtschuldverhältnis, das sicherstellt, daß der Verband die zur Finanzierung seiner Aufgaben benötigten Beiträge auch dann beitreiben kann, wenn der Eigentümer nicht mit zumutbarem Aufwand erreichbar ist.

Absatz 4: Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu § 29 Widerspruchsausschuß

Im Zusammenwirken von berufenen Fachbeamten und gewählten Vertretern der in der Verbandsversammlung maßgebenden Mitgliedergruppen soll der Widerspruchsausschuß zu allen Widersprüchen und Anträgen, denen der Vorstand nicht entsprochen hat, unparteiische und objektive Entscheidungen treffen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen zwecks Wahrung einer unparteiischen Amtsführung nicht dem Vorstand angehören, der vor allem die Beiträge festsetzt. Das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuß regelt dieser in einer Verfahrensordnung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. In der Satzung sollte auch geregelt werden, ob die Sitzungen des Widerspruchsausschusses öffentlich sind.

Zu § 30 Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Die Zuständigkeit des Widerspruchsausschusses umfaßt u. a. Entscheidungen über den Ausgleich in Geld, Veranlagungen und Zwangsmaßnahmen.

Zu § 31 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Absatz 1: Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt der Verband. Dagegen sollen Kosten des Widerspruchsverfahrens grundsätzlich vom unterliegenden Widerspruchsführer getragen werden (vgl. § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Absatz 2: Die dem Verband zu erstattenden Kosten des Widerspruchsverfahrens sollen wie Beiträge eingezogen werden.

Zu § 32 Zwangsmittel

Absatz 1: Zur ordnungsgemäßen und zeitgerechten Erfüllung der Verbandsaufgaben müssen die Pflichten nach §§ 7 und 8 dieses Gesetzes oder auf Grund der Satzung – erforderlichenfalls nach Maßgabe der §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – durch-

gesetzt werden. Wegen der Bedeutung und Wirkung von Zwangsmaßnahmen hat der Vorstand über die Androhung und Anordnung der erforderlichen Zwangsmittel zu beschließen und der Vorsitzende des Vorstandes einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Absatz 2: Gegen Anordnungen steht dem Betroffenen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu, über den der Vorstand und, soweit er ihm nicht abhilft, der Widerspruchsausschuß entscheidet.

Absatz 3: Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstehenden Kosten ist Vollstrekkungsbehörde der Geschäftsführer. Er zieht diese wie Beiträge ein.

Zu § 33 Bekanntmachungen

Absatz 1: Sonstige Bekanntmachungen für die Verbandsmitglieder, die für sie von besonderer Bedeutung sind (z. B. Änderungen der Veranlagungsgrundsätze), sollen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung vorgenommen werden. Eine solche Form der Bekanntmachung kann auch gegenüber Nichtmitgliedern in Betracht kommen, z. B. für die Ankündigung von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern.

Absatz 2: Die Satzung regelt, in welchen Zeitungen die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen, z. B. Mitteilungen an einen größeren, unbestimmten Interessentenkreis über die öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, bekanntgemacht werden.

Zu § 34 Aufsicht

Das Verbandsgebiet liegt in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Münster. Deshalb ist die Aufsicht beim zuständigen Fachminister angesiedelt. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sich selbst verwaltet und sich grundsätzlich selbst finanziert. Die Aufsicht erstreckt sich somit nur darauf, daß der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllt (Rechtsaufsicht).

Hierauf beschränken sich die im Gesetz konkretisierten Aufsichtsmittel. Sie entsprechen z. B. den §§ 107 bis 110 der Gemeindeordnung. „Wasserwirtschaftliche Zielsetzungen des Landes" sind vom Verband nur dann zu beachten, wenn sie sachlich und räumlich hinreichend konkret für die Beurteilung der jeweiligen Einzelvorhaben sind. Die Zielsetzungen müssen bereits inhaltlich konkretisiert sein und damit ein Stadium erreicht haben, das hinreichend verläßliche Schlüsse auf ihre Verwirklichung gestattet und einer Nachprüfbarkeit durch Dritte zugänglich ist.

Von der Ermächtigung des § 34 Abs. 3 soll die Aufsichtsbehörde nur in besonderen Fällen Gebrauch machen.

Zu § 35 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Vorschrift räumt der Aufsichtsbehörde zur effizienten Ausübung ihrer Rechte umfassende Informationsmöglichkeiten ein, zu denen insbesondere die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsorgane zu rechnen ist.

Zu § 36 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

Die Vorschrift regelt die Durchsetzung von Aufgaben und Pflichten des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde, z. B. Beanstandung, Aufhebung von Beschlüssen oder Ersatzvornahme. Daneben wird eine innerverbandliche Rechtsaufsicht des Vorstandes gegenüber der Verbandsversammlung begründet.

Zu § 37 Beauftragte der Aufsichtsbehörde

Die Vorschriften zur Bestellung eines Beauftragten entsprechen im wesentlichen § 110 der Gemeindeordnung. Es ist ein Gebot der Billigkeit, daß in einem solchen Fall der Verband dem Beauftragten eine Entschädigung leistet.

Zu § 38 Genehmigung von Geschäften

Absatz 1 unterwirft besonders wichtige und überwachungsbedürftige Geschäfte der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Absatz 2 Satz 1 entspricht § 104 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

Zu § 39 Freiheit von Gebühren

Die Erfüllung von Aufgaben des Verbandes gem. § 2 dient neben dem Nutzen seiner Mitglieder insbesondere dem öffentlichen Wohl. Deshalb sollen in Anlehnung an § 39 WVVO der Grunderwerb sowie Geschäfte und Unternehmen des Verbandes, die unmittelbar der Durchführung seiner Aufgaben dienen, von Gebühren befreit sein. Dies gilt nicht für Kosten und Auslagen der Gerichte oder Behörden.

Zu § 40 Auflösung

Es ist ein Gebot der Rechtssicherheit, daß der landesgesetzlich errichtete Verband nur durch ein Gesetz aufgelöst werden darf.

Zu § 41 Übergangsvorschrift

Die Vorschrift sichert mit den Fristsetzungen, der Verlängerung von Ämtern, der bedingten Fortdauer der bisherigen Satzung des Lippeverbandes und den Befugnissen der Aufsichtsbehörde die Kontinuität des Lippeverbandes und seiner Arbeit.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.